



Übernahme der Kosten durch die Wohnsitzgemeinde

Gemäß § 5 ThürKigaG haben die Eltern das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Kindertageseinrichtungen zu wählen. Sie haben den Träger der Einrichtung sowie die Wohnsitzgemeinde in der Regel 6 Monate im Voraus zu informieren. Infolge des Wunsch- und Wahlrechtes hat die Wohnsitzgemeinde den vom Ministerium festgelegten pauschalierten Anteil der Betriebskosten zu zahlen. Da keine Festlegungen bezüglich der Zahlung bei Aufnahme und Abmeldung eines Kindes existiert, gelten die Bestimmungen unserer Satzung. Wird ein Kind während eines laufenden Monats aufgenommen, so ist bei Aufnahme bis 15. des Monats der volle Pauschalbetrag fällig und nach dem 15. des Monats die Hälfte des Pauschalbetrages.

Bestätigung der Aufnahme in eine Kindertagesstätte	
hiermit bestätigen wir, dass das Kind	
geboren am	
aus der Gemeinde / Stadt	
ab	
in der Kindertagesstätte aufgenommen wird	
Datum	
Unterschrift und Stempel des Trägers	

Bestätigung der Wohnsitzgemeinde	
hiermit bestätigen wir, dass für das Kind	
mit der bereitstellenden Gemeinde / Träger	
ab die vorliegende Vereinbarung	
Datum	
Unterschrift und Stempel der Wohnsitzgemeinde	

Ausführliche Begründung des Antrages bei einem Kind unter dem Rechtsanspruchsalter von 1 Jahren sowie bei Nichteinhaltung der Anmeldefrist von 6 Monaten